



# Gemeindeamt Filzmoos

Bezirk St. Johann im Pongau  
(Land Salzburg)  
Telefon (0 64 53) 8216, 8641 · Fax 8216-17

5532 Filzmoos, am 27. Juni 2013

**Betrifft:** Salzburger Ortstaxengesetz 2012

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Filzmoos  
über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

Nach Einholung der Zustimmung der Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister der Gemeinde Filzmoos gemäß § 5 Abs.4 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 i.d.g.F. verordnet:

1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gemäß § 1 Abs.3 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 i.d.g.F. wird wie folgt festgesetzt:  
Grundlage des Bauschbetrages ist die gemäß § 5 Abs.1 und 2 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 i.d.g.F. festgelegte allgemeine Ortstaxe in Höhe von € 2,00
  - a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 380-fachen des in Punkt 1. angeführten Betrages, das sind € 760,00
  - b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 360-fachen des in Punkt 1. angeführten Betrages, das sind € 720,00
  - c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 300-fachen des in Punkt 1. angeführten Betrages, das sind € 600,00
  - d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 260-fachen des in Punkt 1. angeführten Betrages, das sind € 520,00
  - e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit dem 200-fachen des in Punkt 1. angeführten Betrages, das sind € 400,00
  - f) Für dauernd abgestellte Wohnwagen mit dem 130-fachen des in Punkt 1. angeführten Betrages, das sind € 260,00
2. Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2015 in Kraft.

Hinweis:

Die Änderung der Verordnung über die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 19. Juni 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister:  
Johann Sulzberger